

Volkskammer über die zweite Lesung von Gesetzen, wobei der Entwurf vor der zweiten Lesung der Bevölkerung zur Erörterung unterbreitet wurde (Art. 65 Abs. 3)^{10 11}. Schließlich hat die Volkskammer Beschlüsse aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gefaßt¹².

2. Charakter der Gesetze und Beschlüsse.

a) Wenn nach Art. 49 Abs. 1 durch Gesetze und Beschlüsse die Ziele der Entwicklung der DDR bestimmt werden sollen, wird damit über deren Inhalt ausgesagt, daß dieser grundsätzlicher Natur sein soll. Damit besteht der Anschluß an Art. 48 Abs. 1 Satz 2. Insbesondere Gesetze sollen grundsätzliche Regelungen bringen, von denen angenommen werden kann, daß sie für einen längeren Zeitraum gelten werden. Vor allem sind die komplexen Regelungen im Zuge des Ausbaues des sozialistischen Rechtssystems (s. Rz. 58-62 zu Art. 19) in Gestalt eines formalen Gesetzes beschlossen worden.

b) Zu den Gesetzen, die Ziele der Entwicklung der DDR festlegen, gehören auch die Wirtschaftspläne und der jährliche Staatshaushaltsplan, obwohl diese im Gegensatz zur Verfassung von 1949 in der Verfassung von 1968/1974 nicht aufgeführt sind. Für den Staatshaushalt legt indessen § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 13.12.1968¹² fest, daß die Volkskammer das Gesetz darüber für das jeweilige Jahr zu beschließen hat.

c) Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer sind »endgültig«. Die Volkskammer hat grundlegende Gesetze vor ihrer Verabschiedung zwar einer Volksdiskussion zu unterwerfen (Art. 65 Abs. 3) und kann auch nach Art. 53 die Durchführung von Volksabstimmungen über Gesetze beschließen. Hat sie sich jedoch entschlossen, über ein Gesetz selbst zu entscheiden, so ist diese Entscheidung unanfechtbar.

d) Die Wendung »für jedermann verbindlich« bedeutet, was herkömmlich allgemeinverbindlich genannt wird. Jeder, der der Staatsmacht der DDR unterworfen ist, ist verpflichtet, den Gesetzen und Beschlüssen der Volkskammer durch Tun oder Lassen nachzukommen.

mer zur Erklärung des Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 26. 6.1981 (GBl. I S. 265).

10 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zum Entwurf des »Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik« vom 14. 12. 1972 (GBl. I S. 290); Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zur 1. Lesung des Entwurfes des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 475).

11 So die jährlichen Beschlüsse, durch die die Haushaltsrechnung nach § 3 Abs. 3 Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 12. 1968 (GBl. I S. 383) bestätigt und dem Ministerrat Entlastung erteilt wird, so etwa: Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1976 und die Entlastung des Ministerrates vom 21. 12. 1977 (GBl. I S. 420); Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1977 und Entlastung des Ministerrates vom 13. 10. 1978 (GBl. I S. 382); Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1980 und Entlastung des Ministerrates vom 26. 6. 1981 (GBl. I S. 265).

12 GBl. I S. 383.